



Landkreis
Börde

Rechnungsprüfungsamt

02.06.2022

Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Stadt Wolmirstedt
zum Stichtag 31.12.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGSauftrag, PRÜFUNGSdurchführung	3
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Gegenstand der Prüfung	3
2.3	Art und Umfang der Prüfung	4
2.4	Ergebnis der Prüfung der Vorjahre	5
2.5	Anwendung Erleichterungserlass	5
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft	6
3.1.2	Vorgänge von bes. Bedeutung und zu erwartenden Risiken von bes. Bed.	6
3.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
3.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	7
	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR	
4.	RECHNUNGSLEGUNG	
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	9
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	10
4.1.3	Sonstige Prüfungen	12
4.1.4	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	12
4.1.5	Jahresabschluss	14
4.1.6	Anhang	15
4.1.7	Rechenschaftsbericht	15
4.1.8	Anlagen	17
4.2	Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung	18
5.	Vergabe 2017	27
6.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	28
	Anlagen zum Prüfbericht	
1	Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz	
2	Jahresabschluss zum 31.12.2017	
3	Ergebnisrechnung 2017	
4	Finanzrechnung 2017	

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung der

Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt

nachfolgend auch Stadt genannt.

Prüfungsdurchführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erfolgte im Zeitraum 02.05.2022 bis 02.06.2022 mit Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise im Wesentlichen vollständig erteilt. Soweit Unterlagen nicht vorgelegt bzw. Aufklärungen nicht erfolgten, ist dies im Bericht erwähnt.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Wolmirstedt wurden die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt hat 11.376 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2020). Bürgermeisterin der Stadt ist seit der Bürgermeisterwahl im Jahr 2018 Frau Marlies Cassuhn.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurde im Februar 2019, die Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses im Mai 2021, die Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 im April 2022 abgeschlossen. Wir verweisen auf unsere Prüfungsberichte vom 27.03.2019 / 19.07.2021 /30.04.2022 /17.05.2022.

Aufgrund dessen, dass die Jahresabschlüsse 2015 bis 2016 nacheinander in den Monaten April und Mai geprüft wurden, konnte die Verwaltung für die jeweilige Prüfung keine Stellungnahme zum Bericht erarbeiten. Auch war es nicht möglich die getroffenen Hinweise aus der Prüfung in diesen Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

2.2 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde von der Finanzverwaltung verspätet aufgestellt und der Rechnungsprüfung im April 2022 nach Fertigstellung der Berichte (Anhang, Rechenschaftsbericht) zur Prüfung vorgelegt.

Die Bürgermeisterin stellte gemäß § 120 (1) S. 2 KVG LSA mit der Vollständigkeitserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Sie ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung des Jahresabschlusses verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand dieser Prüfung.

2.3 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 5 wiedergegeben.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2017, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.4 Ergebnis der Prüfung des Vorjahres

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 17.05.2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Anhang.

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 erfolgte gleich im Anschluss an die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016. Der Bericht lag der Verwaltung daher nicht so rechtzeitig vor, dass eine Stellungnahme erarbeitet und die entsprechenden Beschlüsse vorbereitet bzw. gefasst werden konnten.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 enthielt einige Hinweise und Anregungen für die Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse.

Die Prüfung hatte jedoch zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Es wurde daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

2.5 Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten.

Die Stadt Wolmirstedt hat sich im gemeinsamen Gespräch dafür entschieden, den Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 hinsichtlich der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nicht anzuwenden.

Mit Datum 22.04.2022 hat das MI LSA einen weiteren Erlass zur Erleichterung für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse herausgegeben. Hiernach können u.a. die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre bis 2017 verkürzt aufgestellt werden.

Die Anwendung der in den Erlassen genannten Erleichterungen ist von der Vertretung zu beschließen. Sämtliche Erleichterungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Stadt Wolmirstedt hat ihre Jahresabschlüsse bis 2018 bereits zur Prüfung vorgelegt. Nach Aussagen der Finanzverwaltung ist die Stadt in der Lage, bis zur festgelegten Frist die noch fehlenden Jahresabschlüsse aufzustellen.

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt und beurteilt.

3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Verlauf der Haushaltswirtschaft

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz i.H.v. 350,0 T€ vorgenommen.
- Das Haushaltsjahr 2017 hat mit einem Jahresüberschuss i.H.v. 1,2 Mio € abgeschlossen. Im Haushaltsplan 2017 veranschlagt war ein Jahresfehlbetrag i.H.v. -226,0 T€, somit verbesserte sich das Jahresergebnis gegenüber der Haushaltsplanung um 1,5 Mio €.

Die Ergebnisverbesserung ist u. a. mit den geringeren ordentlichen Aufwendungen (-1,4 Mio€) und dem außerordentlichen Ergebnis (+207,7 T€) zu begründen. Demgegenüber stehen Mindererträge im ordentlichen Ergebnis von -175,5 T€.

- Die Liquidität war im gesamten Haushaltsjahr gegeben. Liquiditätskredite mussten im Haushaltsjahr 2017 somit nicht aufgenommen werden.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

3.1.2 Vorgängen von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Der Rechenschaftsbericht enthält keine Aussagen über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt bzw. Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Stadt wird wie folgt eingegangen:

- Die geringen Investitionen können zur Erhöhung der Abnutzung der Anlagen führen, so dass künftig ggf ein dringlicher Investitions- bzw. Kapitalbedarf besteht (Investitionsnachholbedarf für Modernisierungsmaßnahmen).
- Hohe Altersstruktur in der Verwaltung und Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung;
- Unklarheiten bei dem Ausgang im Fall Jahnhalle

3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte wurden sachgerecht und systematisch fortgeschrieben.

Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden – soweit feststellbar - vollständig erfasst. Sie sind im Wesentlichen unter Beachtung der Vorschriften des NKHR und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet.

Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar, sind die Erträge und Aufwendungen ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune.

3.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Anlagenzugänge des Haushaltsjahres 2017 sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet worden. Die Abschreibungsgrundsätze wurden beachtet.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Die beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren AK/HK im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne USt. betragen, werden in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Die Abschreibung erfolgt unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer über 5 Jahre.

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Stadt zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2017 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 350,0 T€ vorgenommen. Der Anhang enthält ausreichende Erläuterungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2017

Der Stadtrat hatte am 02.02.2017 über die Haushaltssatzung beschlossen. Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Kredites zur Liquiditätssicherung i.H.v. 2 Mio€ entspricht 14,6 % der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und unterlag somit nicht der Genehmigungspflicht.

Der Ergebnisplan 2017 sowie die mittelfristige Ergebnisplanung bis 2018 wiesen negative Jahresergebnisse aus. Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden wieder positive Ergebnisse erwartet. Allerdings wurde der veranschlagte Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2017 um die geplante als ertragswirksam veranschlagte Auflösung der Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Verfahren (Jahnhalle) i.H.v. 350,0 T€ zu niedrig ausgewiesen. Die ertragswirksame Auflösung war nicht zulässig.

Mit Verfügung vom 27.03.2017 hat die Kommunalaufsicht von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2017 abgesehen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) wurde für die Jahre 2017 – 2023 fortgeschrieben und vom Stadtrat am 02.02.2017 beschlossen. Das HKK erfüllt jedoch die gesetzlichen Vorgaben nicht vollumfassend.

Weitere Hinweise zur Haushaltssatzung:

- Aufstellung Eröffnungsbilanz
- Notwendigkeit der Fortschreibung des HKK
- Ausweisung der internen Leistungsverrechnung;
- Realisierung von Investitionen

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Börde Nr. 05/2017 vom 02.04.2017 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde. Die Stadt hat die Wertgrenzen jeweils in der Haushaltssatzung festgelegt. Gegenüber der Haushaltssatzung 2016 ergaben sich keine Veränderung bei der Festlegung der Wertgrenzen.

4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Eine tiefere Prüfung zur Anwendung der Bewirtschaftungsgrundsätze erfolgte auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 nicht.

Budgetierung

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, soll eine Regelung zur Ausgestaltung der Budgets in Form einer Dienstanweisung für die Zukunft erstellt werden.

Die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Übertragung von Ermächtigungen

Um dem Stadtrat das Volumen der Übertragung von Ermächtigungen darzustellen, ist diesem gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA als Anlage eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen vorzulegen.

Die Übertragbarkeit der Ermächtigung für Aufwendungen und Auszahlungen muss „erklärt“ werden. Dies setzt einen entsprechenden Übertragungsvermerk im Haushaltsplan voraus. Lediglich die Auszahlungen für Investitionen sind kraft Gesetz übertragbar.

Die Hinweise aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2015 behalten ihre Gültigkeit:

Wie der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 zu entnehmen ist, sollen ab dem Jahresabschluss 2021 entsprechende Formulare zum Antrag auf Übertragung von Haushaltsermächtigungen mit entsprechender Begründung verwendet werden.

Im Rechenschaftsbericht wurde von der Verwaltung ausgeführt, dass die Haushaltsermächtigungen „...wahrscheinlich aufgrund der fehlenden Dokumentationen bzw. Anträge der Fachämter, nicht korrekt übertragen worden sind“:

Zum 31.12.2017 wurden folgende Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2018 übertragen: *(Diese Angaben wurden den zum Jahresabschluss beigefügten Übersichten entnommen.)*

	Übertragene Ansätze aus HHJ 2015	Übertragene Ansätze aus HHJ 2016 und VJ	Übertragene Ansätze aus HHJ 2017 und VJ
Aufwendungsermächtigungen	- €	- €	4.039,79 €
Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- €	- €	4.039,79 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.043.230,47 €	1.226.666,25 €	587.202,13 €
THH 11 - Organisation und Personal	16.664,39 €	6.900,00 €	3.604,39 €
THH 23 - Immobilienwirtschaft und Planung	1.352.227,64 €	563.802,46 €	543.094,94 €
THH 24 - Jugend, Kultur, Sport	15.785,71 €	1.400,00 €	40.502,80 €
THH 25 Ordnung und Sicherheit	658.552,73 €	654.563,79 €	- €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €

Die übertragenen Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen:

Konto	Spenden	Betrag
27211.527100	Spenden Bibliothek	199,79 €
36611.531800	Fö. Jugendarbeit	1.920,00 €
36611.527100	Fö. Jugendarbeit	1.920,00 €
		4.039,79 €

Im Haushaltsplan wurden zwar Zweckbindungsvermerke gemäß § 17 KomHVO angebracht. **Übertragungsvermerke gemäß § 19 KomHVO sind jedoch nicht vorhanden.**

Im Übrigen wurde bei der Prüfung der Deckungsvermerke festgestellt, dass das im unechten Deckungsvermerk angegebene Konto (27211.527100) ebenso im Deckungskreis 2401 (echte gegenseitige Deckung) enthalten ist.

Dieser Sachverhalt ist zu prüfen. Mehraufwendungen aufgrund von Mehrerträgen könnten im Deckungskreis 2401 dazu führen, dass die anderen im Deckungskreis angegebenen Konten die Mehraufwendungen ebenso decken müssen.

Die Spenden für die Förderung der Jugendarbeit wurden doppelt übertragen. Hier ist zu beachten, dass über die doppelt übertragene Ermächtigung in den Folgejahren nicht verfügt werden darf.

Ungeachtet dessen, führte das Ministerium für Inneres und Sport in einem Schreiben vom 23.07.2020 zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus, dass zweckgebundene Erträge und Einzahlungen über die Buchung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten für den nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Ertrag in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können. Alternativ könnte die Einzahlung auch als sonstige Verbindlichkeit gebucht und später zugeordnet werden.

Es wird empfohlen, dass die Stadt z.B. in der Aktivierungs- und Passivierungsrichtlinie (Bilanzierungsrichtlinie) die örtliche Verfahrensweise festlegt.

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind. Entsprechende Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht enthalten.

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei.

4.1.3 Sonstige Prüfungen

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2017 wurde eine unvermutete Kassenprüfung (06/2017) durchgeführt. Der Bericht vom 24.11.2017 enthielt eine Vielzahl von Hinweisen. Wesentliche Feststellungen wurden nicht getroffen.

4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Soweit im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß. Die Geschäftsvorfälle wurden im Wesentlichen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden - soweit eine Prüfung erfolgte - ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Eine Belegprüfung erfolgte im Rahmen der Kassenprüfung im Juni 2017 (siehe Prüfbericht). Dieser enthält einige Hinweise zum Belegwesen. Wesentliche Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfungen zum Belegwesen nicht getroffen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der obigen Anmerkungen bzw. Feststellungen in diesem Bericht bzw. im Bericht vom 24.07.2017 nach der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Stadtverwaltung per EDV über die Anwendersoftware „H&H pro Doppik“ des Unternehmens H&H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Berlin.

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen wurde nachgewiesen.

Eine Freigabe der Software gemäß § 12 (1) Nr. 1 GemKVO erfolgte erst am 29.04.2021. (Siehe auch Bericht über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2015 vom 29.03.2016 / Bericht vom 24.11.2017 über die Kassenprüfung im Haushaltsjahr 2017).

Der Landesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass eine Anwenderprüfung neben der Zertifizierung zwingend erforderlich ist. Nur durch eine Anwenderprüfung kann sichergestellt werden, dass die Vor-Ort-Organisation die Anforderungen an das Anwendungsumfeld erfüllt. Daher empfiehlt der Landesrechnungshof, eine Anwenderprüfung durch die fachlich zuständige Stelle bzw. durch einen qualifizierten Dritten durchführen zu lassen. Das RPA unterstützt die Ansicht des Landesrechnungshofes.

Gemäß § 14 DSGVO LSA ist ein automatisiertes Verfahren „vor seiner Freigabe oder wesentlichen Änderung zu überprüfen, ob es datenschutzrechtlich zulässig ist und die nach § 6 Abs. 2 vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind.“

Ein Freigabevermerk gemäß § 14 Abs. 2 DSGVO LSA über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit und darüber ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend sind, liegt mit Datum vom 08.03.2022 vor. Die datenschutzrechtliche Freigabe erfolgte durch die Bürgermeisterin. Sie bestätigte, dass eine Vorabkontrolle nach § 14 Abs. 2 DSGVO LSA erfolgte.

Eine datenschutzrechtliche Freigabe muss vom Datenschutzbeauftragten erfolgen. **Eine Freigabe vom Datenschutzbeauftragten liegt nicht vor.** Eine Vorabkontrolle konnte nicht nachgewiesen werden. Auf die Ausführungen im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird verwiesen.

Nach Aussagen des Kämmerers wird zurzeit die Erarbeitung einer Freigabeerklärung geprüft.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

In der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 wird erwähnt, dass „mittlerweile“ alle Dienstanweisungen an die neuen Vorschriften angepasst wurden. Nach den zur Prüfung der Jahresabschlüsse vorgelegten Dienstanweisung wurden bisher noch nicht alle Dienstanweisungen an die Vorschriften des NKHR angepasst.

Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war jedoch durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet. Auf die Feststellung im Bericht über die Prüfung der Kasse in Bezug auf die Funktionstrennung wird verwiesen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bürgermeisterin hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). **Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.**

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut. Die Stadt führt kein Vertragsregister, in dem alle durch die Stadt eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind. Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht hervor, dass die Erstellung eines Ablaufplanes für die Einführung eines zentralen Vertragsmanagements (incl. Vertragsregister), im Rahmen einer LOB-Zielvereinbarung für das Jahr 2021/2022 im Haus vereinbart wurde.

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Stadt Wolmirstedt für die Buchführung eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet.

4.1.5 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wurden im Jahresabschluss 2017 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind – soweit im Rahmen dieser Prüfung feststellbar – ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst.

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Gemeinde diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden lediglich im Zusammenhang mit der Vergabestelle erfasst. Eine Prüfung hinsichtlich dieser Leistungsbeziehungen wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 erfolgen.

Aus der Stellungnahme zum Prüfbericht vom 19.07.2021 geht jedoch hervor, dass ab dem Jahr 2016 die interne Leistungsverrechnung mit dem Übergang des Eigenbetriebes „Wirtschaftshof“ in die Verwaltung schrittweise umgesetzt werden soll. Eine vollständige Umsetzung ist bisher (Jahr 2022) noch nicht vorgesehen. Die schrittweise Umsetzung der internen Leistungsverrechnung beim Produkt „Wirtschaftshof“ ist dem Jahresabschluss 2017 nicht zu entnehmen.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

4.1.6 Anhang

Der Anhang ist wie auch die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung und den Teilrechnungen Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Ein Anhang zum Jahresabschluss wurde erarbeitet. Die Angaben des Anhangs sind Bestandteil des Berichtes zum Jahresabschluss 2017. Soweit weitere Erläuterungen im Anhang fehlen, sind diese in der Anlage 1 - Erläuterungen der Vermögensrechnung bei den entsprechenden Bilanzposten erwähnt.

4.1.7 Rechenschaftsbericht

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 141 Abs. 2 KVG den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung bezieht diese Vorschrift den Rechenschaftsbericht mit ein, denn gerade dieser soll nach § 48 Abs. 1 KomHVO die Lage der Kommune so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Insofern wird der Rechenschaftsbericht grundsätzlich in die Prüfung des Jahresabschlusses einbezogen.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres wurden erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorgenommen.

Entgegen der Bemerkung in der Vollständigkeitserklärung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurde ein Rechenschaftsbericht (von der Verwaltung LAGEBERICHT genannt) zusammen mit den anderen Unterlagen zum Jahresabschluss vorgelegt. Hier wird jedoch empfohlen, die Bezeichnung des Berichtes künftig der KomHVO entsprechend zu ändern.

Inventuren

Im Rechenschaftsbericht wird angegeben, dass seit dem 01.01.2014 die neu angeschafften Vermögensgegenstände automatisch buchhalterisch mit dem Einbuchen der Eingangsrechnung erfasst werden. Abgänge werden ebenfalls nach Meldung der Fachämter entsprechend gebucht. Da die körperlichen Inventuren nur alle 5 Jahre vorgesehen sind, erfolgte auch zum Jahresabschluss 2017 lediglich eine Fortschreibung.

Der Ausgangspunkt für die Bemessung des Abstandes der regelmäßigen Inventuren (§ 33 Abs. 1) KomHVO von 5 Jahren ist grundsätzlich eine bereits erfolgte Inventur. Dieser Zeitpunkt ist berechenbar. Das heißt, dass die Stadt Wolmirstedt im Jahr 2018 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) der beweglichen Vermögensgegenstände durchzuführen hat.

Risiken und Chancen der Stadt wurden im Rechenschaftsbericht wie folgt angegeben (Wortlaut aus dem Rechenschaftsbericht):

- Die Maßnahmen aus dem HKK werden keine Defizite, wie sie in den Vorjahren vorlagen, kompensieren können.
- Es gibt erhebliche Abweichungen (gegenüber der Haushaltsplanung) bei den Aufwendungen, z.B. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen -0,9 Mio€; Transferaufwendungen -0,6 Mio€). Hier kann jedoch nicht von Kostenersparnissen ausgegangen werden. Aufwendungen, die von Dritten gesteuert werden, sind schwer einschätzbar. Im Baubereich konnten – aufgrund einer unbesetzten Stelle - nicht alle geplanten Maßnahmen umgesetzt werden.
- Die Stadt befindet sich im Strukturwandel. Die Personalgewinnung gestaltet sich nach wie vor schwierig. Eine gute Personalplanung ist unabdingbar.
- Die Liquidität hat sich zum 31.12.2017 stabilisiert. Die von den Banken geforderten Verwarentgelte werden zukünftig zusätzliche Aufwendungen darstellen, da die Stadt Wolmirstedt ein gewisses Maß an Liquidität vorhalten muss für den laufenden Zahlungsverkehr.
- Hinsichtlich der Jahnhalle ist auch im Abschlussjahr 2017 der Ausgang noch offen.

- Es muss langfristig darauf geachtet werden, dass die Investitionen nicht auf ein Mindestmaß zurückgefahren werden. Dies führt zur Erhöhung der Altersstruktur des Anlagevermögens und zerrt an der noch stabilen Eigenkapitalstruktur.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind darstellen. *Hierzu enthält der Rechenschaftsbericht keine Aussagen.*

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht die Ausführung des Haushaltskonsolidierungskonzepts oder sonstiger ergebnis- und liquiditätsverbessernder Maßnahmen darstellen.

Zwar wird im Rechenschaftsbericht erwähnt, dass ein HKK aufgestellt und im Haushaltsjahr 2017 fortgeschrieben wurde. *Weitere Angaben zur Ausführung des HKK sind jedoch nicht enthalten.*

Allgemeiner Hinweis zum Rechenschaftsbericht:

Soweit Ausführungen im Rechenschaftsbericht gemacht werden, sollten sich diese nicht ausschließlich auf Rechtsgrundlagen und deren Auslegung beziehen (Bsp. Ausführungen zu Korrekturen zur Eröffnungsbilanz, Inventuren, HKK, Ermächtigungen etc.). Vielmehr sollten die Ausführungen Bezug nehmen auf die tatsächlichen Gegebenheiten.

4.1.8 Anlagen

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. Nr. 27/2011 bzw. Nr. 44/2016 bekanntgeben.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2017 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

4.2 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

4.2.1. Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen (außer Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und Beamten Beihilfen, Pensionen), Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei unabhängig der Laufzeit als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (93,1 % / VJ 95,3 %) geprägt.

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (84,6 %) zusammen, wobei die prozentual größten Anteile beim Sachanlagevermögen mit 44,9 (VJ 46,1 %) die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 40,3 % (VJ 39,1 %) das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 50,1 % (Vorjahr 48,3 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 95,0 % (Vorjahr 93,7 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 102,1 % (VJ 99,7 %). Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 104,3 % (VJ 101,9 %).

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten spielen im Verhältnis zur Bilanzsumme keine wesentliche Rolle (1,6 %).

Lt. Anhang mussten im Haushaltsjahr 2017 keine Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden. Der Bestand an liquiden Mittel per 31.12.2017 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio €. Die Stadt verfügte somit zum 31.12.2017 über ausreichend Liquidität.

Der Anteil des Umlaufvermögens (Forderungen und liquide Mittel) einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit gegenüber dem Vorjahr von 4,7 % auf 6,9 % gestiegen.

Die Entwicklung des Umlaufvermögens bis zum Haushaltsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

	RBW			
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Vorräte	351.400,81 €	329.805,81 €	329.805,81 €	330.951,81 €
Forderungen	598.537,31 €	737.820,25 €	240.847,68 €	328.964,67 €
liquide Mittel	4.118.679,31 €	3.120.072,35 €	1.823.102,04 €	2.959.826,60 €
Umlaufvermögen	5.068.617,43 €	4.187.698,41 €	2.393.755,53 €	3.619.743,08 €
aktive Rechnungsabgrenzung	12.018,47 €	51.390,38 €	29.437,29 €	24.377,54 €
UV einschl. akt. RAG	5.080.635,90 €	4.239.088,79 €	2.423.192,82 €	3.644.120,62 €
Veränderung gegenüber VJ		- 841.547,11 €	- 1.815.895,97 €	1.220.927,80 €

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 5,0 % (VJ 6,3 %).

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmitteln finanziert ist.

Die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 1,5 % (VJ 2,1 %) am Gesamtkapital aus. Die Liquiditätsbelastung aus Krediten für das Haushaltsjahr 2017 betrug 335,6 T€ (Vorjahr 358,4 T€).

	HJ 2014	HJ 2015	HJ 2016	HJ 2017
Tilgung von Krediten	316.187,83 €	318.455,74 €	327.258,00 €	315.847,79 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen	62.423,49 €	48.627,96 €	31.115,81 €	19.771,19 €
Liquiditätsbelastung	378.611,32 €	367.083,70 €	358.373,81 €	335.618,98 €
Gesamtaufwendungen	12.803.126,08 €	13.774.001,45 €	14.375.970,72 €	13.682.328,87 €
Anteil Zinsaufwendungen an GesamtAufw	0,5 %	0,4 %	0,2 %	0,1 %

Die Zinsaufwendungen aus Krediten verringerten sich kontinuierlich. Sie machen im Haushaltsjahr 2017 nur noch einen Anteil von 0,1 % an den ordentlichen Aufwendungen aus. Das heißt, dass für die Stadt eine sehr geringe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Kreditermächtigungen festgesetzt. Das gesamte Fremdkapital (lang- und kurzfristig) entwickelte sich wie folgt:

	RBW			
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Rückstellungen	1.806,2 T€	1.084,8 T€	770,1 T€	401,2 T€
Kreditverbindlichkeiten	2.000,3 T€	1.681,8 T€	1.401,6 T€	1.085,8 T€
restl. Verbindlichkeiten	572,2 T€	742,6 T€	581,3 T€	529,8 T€
Sopo Gebührenaussgl./ RAG p	2,8 T€	1,1 T€	481,2 T€	601,0 T€
Fremdkapital	4.381,5 T€	3.510,3 T€	3.234,2 T€	2.617,8 T€
<i>Veränderung gegenüber VJ</i>		-871,2	-276,1	-616,3

Das Fremdkapital verringerte sich im Wesentlichen durch die Auflösung der Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Jahnhalle).

4.2.2 Ergebnisrechnung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes war die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt. Aus diesem Grund waren die Aufwendungen bzw. Erträge insbesondere für Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten lediglich in geschätzter Höhe im Haushaltsplan enthalten.

Die Ergebnisrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2017, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2017	Ergebnis 31.12.2017	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	7.609.000 €	7.456.065,72 €	-152.934,28 €	50,7 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.537.787 €	3.188.570,15 €	650.783,15 €	21,7 %
Transfererträge	822.800 €	0,00 €	-822.800,00 €	0,0 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	817.100 €	697.446,72 €	-119.653,28 €	4,7 %
privatrechtliche Leistungsentgelte und Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.172.100 €	1.195.031,68 €	22.931,68 €	8,1 %
sonstige ordentliche Erträge	0 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Finanzerträge	1.538.900 €	1.825.853,81 €	286.953,81 €	12,4 %
Summe Ordentliche Erträge	387.500 €	346.767,85 €	-40.732,15 €	2,4 %
Summe Ordentliche Erträge	14.885.187 €	14.709.735,93 €	-175.451,07 €	100,0 %
Personalaufwendungen	4.239.700 €	4.184.546,42 €	-55.153,58 €	30,6 %
Vorsorgeaufwendungen	0 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	4.236.087 €	3.338.354,33 €	-897.732,67 €	24,4 %
Transferaufwendungen, Umlagen	4.504.700 €	3.933.538,13 €	-571.161,87 €	28,7 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	791.576 €	617.693,25 €	-173.882,63 €	4,5 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	105.024 €	91.211,20 €	-13.812,92 €	0,7 %
bilanzielle Abschreibungen	1.234.400 €	1.516.985,54 €	282.585,54 €	11,1 %
Summe ordentliche Aufwendungen	15.111.487 €	13.682.328,87 €	-1.429.158,13 €	100,0 %
Ordentliches Ergebnis	-226.300 €	1.027.407,06 €	1.253.707,06 €	
außerordentliche Erträge		555.270,01 €		
außerordentliche Aufwendungen		347.575,13 €		
außerordentliches Ergebnis	0 €	207.694,88 €	207.694,88 €	
JAHRESERGEBNIS	-226.300 €	1.235.101,94 €	1.461.401,94 €	

Im Haushaltsjahr 2017 reichten die ordentlichen Erträge wieder aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Jahresüberschuss aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 1,0 Mio€ erwirtschaftet. Somit verbesserte sich das ordentliche Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um 2,0 Mio€.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2017 verbesserte sich das ordentliche Jahresergebnis um +1,3 Mio€. Die Verbesserung begründet sich im Wesentlichen in der Verringerung der veranschlagten Aufwendungen i.H.v. -1,4 Mio€; wobei die höchste Einsparung mit 0,9 Mio € bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und mit -0,6 Mio€ bei den Transferaufwendungen zu verzeichnen ist. Demgegenüber stehen jedoch Mehraufwendungen z.B. bei den bilanziellen Abschreibungen (+282,6 T€).

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (50,7 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

	31.12.2017	Anteil an Steuern etc.	Anteil o Ertr.	31.12.2016	31.12.2015
Steuern und ähnliche Abgaben	7.456.065,72 €		50,7 %	6.818.574,78 €	7.340.195,61 €
Grundsteuer	1.089.009,67 €	14,6 %	7,4 %	1.006.487,21 €	978.103,34 €
Gewerbesteuer	1.797.843,50 €	24,1 %	12,2 %	1.594.291,53 €	2.226.692,84 €
Gemeindeanteil an Eik-St+ Ums.-St	4.058.539,79 €	54,4 %	27,6 %	4.136.363,87 €	4.059.395,54 €
sonstige Steuern	510.672,76 €	6,8 %	3,5 %	81.432,17 €	76.003,89 €

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben verringerten sich gegenüber der Haushaltsplanung um -152,9 T€. Die Mindererträge ergaben sich im Wesentlichen mit -222,2 T€ bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer.

Es ergeben sich Abweichungen bei den sonstigen ordentlichen Erträgen gegenüber der Haushaltsplanung (+287 T€). Dies ist im Wesentlichen auf die fehlerhafte Veranschlagung der ertragswirksamen Auflösung von Rückstellungen i.H.v. 350,0 T€ (Jahnhalle) zurückzuführen.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die sonstigen Erträge um -538,0 T€. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Vorjahr Erträge aus der Übernahme Eigenbetrieb Wirtschaftshof i.H.v. 431,6 T€ erfasst wurden.

Die sonstigen ordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
sonstige ordentliche Erträge	1.844.009,87 €	1.730.401,68 €	2.363.870,11 €	1.825.853,81 €
Erträge aus der Auflösung von PWB	0,00 €	22.657,29 €	50.455,47 €	65.037,16 €
Erträge aus der Auflösung Sopo	1.342.165,66 €	1.305.155,84 €	1.285.076,03 €	1.254.981,65 €
Erträge aus der Veräußerung von Grdst.	93.017,86 €	23.828,07 €	119.587,00 €	113.298,77 €
sonstige ordentliche Erträge	408.826,35 €	369.534,41 €	839.240,16 €	392.536,23 €
Ertr Aufl. Rückstellungen	0,00 €	9.226,07 €	69.511,45 €	- €

Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2017 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

Zuwendungs-Ertrags-Quote

Die Gemeinde finanziert sich zu 21,7 % (Vorjahr 15,3 %) aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

Personal-Aufwands-Quote

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 30,6 % (Vorjahr 27,8 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar. Sie erhöhte sich geringfügig gegenüber dem Vorjahr.

Sach-Aufwands-Quote

Für Sach- und Dienstleistungen werden 24,4 % (Vorjahr 24,3 %) der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet. Gegenüber der Haushaltsplanung verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 0,9 Mio€.

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um -159,3 T€.

Transferaufwands-Quote

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 28,7 % (Vorjahr 27,1 %) der ordentlichen Aufwendungen dar. Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Transferaufwendungen	HJ 2015	HJ 2016	HJ 2017
Zuw. an Zweckverbände	34.295,34 €	39.234,14 €	39.083,63 €
Zusch. an Verb.U, Sondervermögen	37.200,00 €	132.886,00 €	415.437,40 €
Zusch. an private Unternehmen	297.828,00 €	17.309,79 €	0,00 €
Zuschüsse an übrige Bereiche	159.575,65 €	158.672,91 €	109.083,10 €
Gewerbeteuerumlage	271.013,00 €	176.868,00 €	163.968,00 €
Allg. Umlagen an G/GV	3.221.894,00 €	3.369.086,00 €	3.205.966,00 €
	4.021.805,99 €	3.894.056,84 €	3.933.538,13 €

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen der Prüfung war ersichtlich das außerordentliche Erträge und Aufwendungen für Hochwasserschutzmaßnahmen sowie Buchgewinne aus dem Verkauf von Grundstücken (lt. DA über 50 T€ = außerordentliche Erträge) gebucht wurden.

	ERGEBNIS			
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
außerordentliche Erträge	160.020,79 €	520.028,94 €	247.014,06 €	555.270,01 €
außerordentliche Aufwendungen	388.940,92 €	432.149,90 €	178.121,98 €	347.575,13 €
außerordentliches Ergebnis	-228.920,13 €	87.879,04 €	68.892,08 €	207.694,88 €

Aufwendungen/Erträge sind nach § 2 Abs. 3 KomHVO dann außerordentlich, wenn sie sich auf Ereignisse beziehen, die *außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit* der Gemeinde anfallen **und** für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde von **wesentlicher** Bedeutung sind. Dies trifft für die Maßnahmen, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe notwendig waren, zu.

Die Stadt hat am 02.04.2019 eine Dienstanweisung zum Umgang mit außerordentlichen Erträgen bei Grundstücksveräußerungen erlassen. Diese trat rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Mit dieser Dienstanweisung wurde definiert, wann eine wesentliche Bedeutung für die Abbildung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde anzunehmen ist. Hiernach gelten Buchgewinne bei Grundstücksveräußerungen über 50.000 € als außerordentliche Erträge.

Außerordentliche Erträge aus Buchgewinne werden in Höhe von 137,6 T€ ausgewiesen. Hierbei handelte es sich um den Verkauf von Grundstücken (Triftstraße/Julius-Bremer-Straße) an den DRK Kreisverband Börde e.V. Bei den verkauften Flächen handelt es sich um Sonderflächen, die mit einem Euro bewertet waren.

4.2.3 Finanzrechnung

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge-schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.703.987,00 €	13.746.844,21 €	42.857,21 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.819.687,00 €	12.522.109,61 €	-1.297.577,39 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-115.700,00 €	1.224.734,60 €	1.340.434,60 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.439.185,97 €	1.768.680,73 €	329.494,76 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.528.652,22 €	1.509.133,63 €	-1.019.518,59 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.089.466,25 €	259.547,10 €	1.349.013,35 €
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 115.700,00 €	1.224.734,60 €	1.340.434,60 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 1.089.466,25 €	259.547,10 €	1.349.013,35 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 1.205.166,25 €	1.484.281,70 €	2.689.447,95 €

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt +1.224,7 T€ (VJ -205,1 T€). Das heißt, dass im Haushaltsjahr Mittel erwirtschaftet wurden, die für Investitionen bzw. zur Schuldentilgung eingesetzt werden können. Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit ist positiv. Es wurde somit ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. +1.484,3 T€ erreicht.

	fortge-schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	325.000,00 €	0,00 €	-325.000,00 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	641.000,00 €	315.847,79 €	-325.152,21 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-316.000,00 €	-315.847,79 €	152,21 €
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	- 1.205.166,25 €	1.484.281,70 €	2.689.447,95 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 316.000,00 €	315.847,79 €	152,21 €
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag und den Salden der Finanzierungstätigkeit und IAN			
Liquid.kred	-1.521.166,25 €	1.168.433,91 €	2.689.600,16 €

Im Haushaltsjahr 2017 wurden keine Kredite aufgenommen. Für die ordentliche Tilgung der bestehenden Kreditverbindlichkeiten waren 315,8 T€ zu zahlen.

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2017 aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln erhöhte sich infolge der positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit gegenüber dem Vorjahr um +1,1 Mio €.

	fortge-schriebener HA 2017	Jahresabschluss 31.12.2017	Plan/Ist Vergleich 2017
Einzahlung fremder Finanzmittel		9.313.652,30 €	
Auszahlung fremder Finanzmittel		9.345.361,65 €	
Saldo fremder Finanzmittel	0,00 €	-31.709,35 €	0,00 €
SALDO DER FINANZRECHNUNG	-1.521.166,25 €	1.136.724,56 €	2.689.600,16 €
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		1.823.102,04 €	
Bestand an Finanzmitteln am 31.12.		2.959.826,60 €	

Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

5. Vergabe 2017

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren liegt bei der Vergabestelle der Stadt.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgt gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgte u.a. für diese Maßnahmen:

Ersatzneubau Ohrebrücke	rd.	1,4 Mio €
Änderung Bahnübergang	rd.	42,6 T€
Sanierung Elbstraße	rd.	128,0 T€
Medienkäufe Bibliothek	rd.	21,0 T€

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfungen kam es zu keinen Beanstandungen.

Des Weiteren werden jährlich die Prüfungen der Zwischenverwendungsnachweise „Stadtkernsanierung“ und „Stadtumbau Ost“ durchgeführt. Hier erfolgt, bis zur Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, lediglich eine Prüfung hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit der gemachten Angaben.

Im Übrigen wurde auf eine Vergabepflichtung verzichtet.

Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden gebucht unter 379510 VV-Gewährleistung (sonstige Verbindlichkeiten). Der Bestand per 01.01.2017 beträgt 46.651,54 €. Im Ergebnis der Zu- und Abgänge im laufenden Haushaltsjahr ergibt sich ein Stand per 31.12.2017 i.H.v. 44.296,66 €.

Bezüglich der Einbehalte für Baumaßnahmen wird nachstehend auf den § 9 Abs. 7 VOB/A hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A soll auf Sicherheitsleistungen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel an der Leistung voraussichtlich nicht eintreten. Und davon ist im Regelfall von auszugehen, zumal der Auftragnehmer ohnehin zur mängelfreien Übergabe seines Werkes und eventuell auftretender Mängel im Nachhinein verpflichtet ist.

Des Weiteren soll gemäß § 9 Abs. 7 VOB/A der Auftraggeber auf Sicherheitsleistungen verzichten, wenn die Auftragssumme von 250,0 T€ unterschritten wird.

Kleine Beträge einzubehalten ist unverhältnismäßig. Sie stellen einen Verwaltungsaufwand dar, der in keinem Nutzen zur Höhe des Betrages steht.

Die zentrale Überwachung obliegt der Kämmerei. Die erforderlichen Zuarbeiten erhält die zuständige Bearbeiterin durch die Fachämter.

6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Kommune hat nach § 54 KomHVO die Möglichkeit, die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es erfolgte eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses 2017.

Unsere Prüfung hat somit zu keinen Wesentlichen Einwendungen geführt.
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2017 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wolmirstedt.

Oschersleben, den 02.06.2022

Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt



Gallert
Amtsleiterin



Mages
Prüferin



Oelze
Technische Prüferin